Nr. 4111 Reg.Rats.Prot. vom 12.Dez. 1967

Tiefbauamt B.2.1. ~ 21

Auszug aus dem Protokoll des Landrates

des Kantons Basel-Landschaft

Auftrag No | TIEFBAUAMT BASEL
Eingang: 12. DEZ. 1967
vis. : Hgl
Erledigt :

Nr. 3053 / ha. d. d. 23. November 1967

10. Berichte des Regierungsrates vom 13. Juni 1967 und der Strassenbaukommission vom 26. Oktober 1967 betreffend Neuanlage der Kantonsstrasse Arisdorf-Olsberg sowie Festsetzung der Bau- und Strassenlinien (647)

K. Flubacher referiert als Präsident und namens der Strassenbaukommission. Er bemerkt, wenn man von der Dringlichkeit ausgeht, müsse die Korrektion der Strasse Arisdorf-Olsberg als die dringlichste bezeichnet werden, und zwar deshalb, weil sie mit der Felderregulierung Arisdorf im Zusammenhang steht. Ein grosser Teil des Regulierungsgebietes befindet sich im Gebiet zwischen Arisdorf und Olsberg. Die Erschliessungsstrassen sind z.T. bereits erstellt und auf die neue Ortsverbindungsstrasse ausgerichtet. Die bestehende Kantonsstrasse nach Olsberg weist Steigungen bis zu 18 % und zudem eine unmögliche Linienführung auf. Sie ist auch in sehr schlechtem Zustande. Sollte der Landrat von einer Neuanlage absehen, so würde die Felderregulierung in diesem Gebiet weitgehend illusorisch, da durch die bestehende Strasse eine rationelle Aufteilung der Parzellen verunmöglicht würde. Die Erstellung eines Hauptwirtschaftsweges neben der bestehenden Kantonsstrasse würde weder in Kreisen der Landwirtschaft noch der Automobilisten verstanden. Vom Standpunkt der Verkehrsfrequenzen aus ist die Ausführung der Strasse nicht dringlich. Der Kanton kann aber nicht Regulierungen verfügen, ohne sein Strassennetz den neuen Gegebenheiten anzupassen; er würde damit kommende notwendige Felderregulierungen gefährden, was aber nicht im Interesse einer fortschrittlichen Landwirtschaftspolitik liegt. Für die Neuanlage dieser Kantonsstrasse lag ein erstes Projekt mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 1 633 000.-- vor, abzüglich Beitrag der Felderregulierung Arisdorf für die Kosten eines fiktiven Wegprojektes von 3,5 m Breite Fr. 243 000.--, sodass die Kosten für den Staat, ohne Abzug des Gemeindebeitrages, Fr. 1 390 000.-- betragen hätte. Der Regierungsrat war der Auffassung, eine derartige Ausgabe könne im heutigen Moment in Anbetracht der Finanzlage des Kan-

137 - 4.67 - 50 000

tons nicht in Frage kommen, und hat ein reduziertes Projekt ausgearbeitet. Diesem Projekt haben Gemeinde und Kantonsinstanzen sowie die Strassenbaukommission zugestimmt. Dabei wird auf die neue Dorfeinführung verzichtet. Die Ortsverbindungsstrasse wird im Gebiet Bradlitz an die bestehende Kantonsstrasse angeschlossen. Die Strassenbreite wird von 6 m auf 5 m reduziert, jedoch der Landerwerb für einen späteren Ausbau auf 6 m im Regulierungsverfahren erworben. Zur Freihaltung des Trasses sind die Bau-und Strassenlinien für die neue Dorfeinführung von der Kantonsstrasse bis in das Gebiet Bradlitz gemäss Projekt festgesetzt worden. Das Minimalprojekt erfordert einen Aufwand von Fr. 713 000.--, minus Beitrag der Felderregulierung Arisdorf Fr. 231 000.--, sodass für den Gemeindebeitrag massgebende Gesamtbaukosten von Fr. 482 000.-- verbleiben. Wenn auch die Verkehrsfrequenz auf dieser Strasse gering ist, muss dennoch der einzelne Strassenbenützer eine Berechtigung in Kauf nehmen, weil die Strasse zu wenig breit ist. Von der Felderregulierung aus wäre es nicht zu verantworten, den Kredit nicht zu bewilligen. Es sollen auch die Strassen- und Baulinien festgelegt werden. Gemäss § 8 des Gesetzes über das Strassenwesen ergibt sich bei einer finanziellen Leistungsfähigkeit von 56,50 % und einem Verkehrsinteresse von 15 % eine Beitragsleistung der Gemeinde von 8,475 % oder Fr. 40 850.--. Der Kanton ist verpflichtet, auch die Anschlussstrassen zu bauen. Die Strassenbaukommission beantragt, ihren Anträgen, die mit denjenigen des Regierungsrates übereinstimmen, zuzustimmen.

F. Waldner teilt mit, die sozialdemokratische Fraktion stimme, allerdings ohne Begeisterung, der Vorlage zu, denn der Verkehr auf dieser Strasse sei gemäss der Auskunft von Polizeimajor H. Gürtler gleich Null. Kantonsstrassen nach Olsberg bestehen auch von Giebenach und Magden her. Der Landrat kann den nachgesuchten Kredit von Fr. 713 000.-- gar nicht mehr ablehnen, denn diese Strasse ist von der Felderregulierung bereits gebaut. Die sozialdemokratische Fraktion stimmt zu, ersucht aber den Regierungsrat, dafür zu sorgen, dass dem Landrat

derartige Vorlagen nicht mehr unterbreitet werden. - M. Mundwiler weist darauf hin, dass der Regierungsrat gestützt auf das Bundesgesetz über den Nationalstrassenbau und die dazugehörige Vollziehungsverordnung verfügt hat, es seien in allen Gemeinden, die vom Nationalstrassenbau tangiert sind, Felderregulierungen durchzuführen. Auch bei den Felderregulierungen in andern Gemeinden werden sich ähnliche Strassenbauten aufdrängen. Der Sprechende erklärt namens der freisinnig-demokratischen Fraktion Zustimmung zur Vorlage. - W. Burri: Auch die christlichsoziale Fraktion ist sich bewusst, dass es dringlichere Probleme zu behandeln gibt. Sie stimmt aber im Hinblick darauf, dass die Strasse durch die Felderregulierung bedingt ist, zu. - P. Wagner sieht nicht ein, dass die Gemeinde Olsberg zwei Kantonsstrassen haben soll. Er wird dieses Begehren zum Anlass für eine Motion nehmen und verlangen, dass der Kanton auch die Strasse Zunzgen-Ramlinsburg übernehmen soll. - K. Ramseier: Nach der Vorlage soll die Strasse nur auf eine Breite von 5 m ausgebaut werden. Die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei stimmt diesem Vorschlag zu, beantragt aber, Land für eine 6 m breite Strasse zu erwerben. - E. Dettwiler: Wenn eine neue Verbindungsstrasse gebaut werden soll, dann eine zweckmässige, die dem Verkehr dient. Ab Banngrenze Aargau ist aber das bestehende Strässchen nicht eine schmale Strasse, sondern ein Wassergraben. Der Kanton Aargau sollte ersucht werden, diese Strasse instand zu stellen. - H. Frey bedauert, wie man über ein Gebiet herfällt, das unter der Last der Autobahn leidet. Im Zusammenhang mit der Felderregulierung hat das Strässchen nach Olsberg korrigiert werden müssen, und es wäre ein Unsinn, es aus Sparmassnahmen in seinem schlechten baulichen Zustand zu belassen. Es wäre auch gegenüber den Baselbieter Bürgern, die in Olsberg wohnen, unverantwortlich, diese Strasse nicht zu korrigieren, denn die Baselbieter Bürger in Olsberg haben ein Anrecht darauf, mit ihrem Heimatkanton verbunden zu sein. - H. Nyffenegger hat Verständnis dafür, dass H. Frey den Einwohnern von Olsberg eine direkte Verbindung zum Baselbiet verschaffen will. Der Sprechende weist aber da-

rauf hin, dass z.B. die grosse Gemeinde Allschwil keine andere Verbindung mit dem Kanton Baselland hat als über Gebiet der Stadt Basel. Die Napoleonstrasse Allschwil-Oberwil weist eine wesentlich grössere Frequenz auf als die Strasse Arisdorf-Olsberg. Der Sprechende stellt eine Motion für den Ausbau der Napoleonstrasse in Aussicht. - F. Basler: Die von H. Wyffenegger angekündigte Motion ist nicht notwendig, denn über den Ausbau der Napoleonstrasse finden bereits Besprechungen mit der Baudirektion statt. - Baudirektor P. Manz bemerkt, er sei wie die sozialdemokratische Fraktion auch nicht mit Begeisterung und Jubel auf dieses Geschäft eingetreten. Das Problem liegt aber in der Bereinigung der Fluren im Raume der Nationalstrasse. Es ist kein Zustand, wenn die Felderregulierung Arisdorf nicht beförderlichst zu einer Neuzuteilung des Landes kommt. Diese kann aber nicht erfolgen und die Felderregulierung kann nicht abgeschlossen werden, solange keine endgültigen Entscheide hinsichtlich der Strassenführung vorliegen, d.h. solange das neue Wegnetz und die Linienführung der Kantonsstrasse nicht festgelegt sind. Es geht nicht an, z.B. erst in 10 Jahren die Kantonsstrasse durch ein abgeschlossenes Regulierungsgebiet zu führen. Die alternative Lösung ist die, dass entweder die Kantonsstrasse jetzt gebaut wird oder die Felderregulierung ein eigenes Strassennetz anlegen muss. Es geht auch nicht an, in dieser Frage das untere gegen das obere Baselbiet auszuspielen. Der Sprechende verweist in diesem Zusammenhang auf die Vorlage Nr. 646 betreffend die Korrektion der Therwilerstrasse in Reinach und der Reinacherstrasse in Therwil, sowie den Landerwerb für die Hauptstrasse in Münchenstein. Während diese Projekte vorangetrieben werden müssen, muss die Strassenkorrektion Gelterkinden-Ormalingen weiter hinausgeschoben werden. Die Dringlichkeit für den Ausbau der Strasse Arisdorf-Olsberg ist bedingt durch die Felderregulierung. Sodann weist der Sprechende auf die Kosteneinsparung hin (Reduktion von 1,39 Millionen Franken auf Fr. 713 000.--), die mit dem einfacheren Projekt erreicht wird. Er beantragt, den Anträgen der Strassenbaukommission und des Regierungsrates zuzu-

stimmen und die Strasse auf eine Breite von 5 m zu bauen. - L. Bürgisser wünscht, dass künftig derartigen Vorlagen ein Plänchen beigegeben wird. Das Missbehagen besteht darin, dass weitere ähnliche Vorlagen zu erwarten sind und man im Zusammenhang mit den Felderregulierungen weitere Strassen als Kantonsstrassen ausbauen will. Er erinnert an ein Strässchen in Bennigen, das unhaltbar sei. - Kommissionspräsident K. Flubacher: Es sind sowohl im untern wie im obern Kantonsteil Strassenkorrektionen zu lösen. Die Felderregulierung Arisdorf wurde nicht vom Regierungsrat verfügt, sondern freiwillig beschlossen. Man will nicht eine Hohenstrasse zur Kantonsstrasse ausbauen, sondern die in Frage stehende Verbindungsstrasse Arisdorf-Olsberg ist schon Kantonsstrasse. Der Sprechende ersucht deshalb, dem Kredit zuzustimmen. Nach seiner Meinung ist aber die Napoleonstrasse nicht die wichtigste Strasse im unteren Kantonsteil, denn es gibt dort noch Strassen mit grösseren Frequenzen. - Damit ist die Diskussion beendet. Hierauf wird den von der Strassenbaukommission unterstützten Anträgen des Regierungsrates mit allen gegen 3 Stimmen zugestimmt und demgemäss beschlossen:

1. Das vorgelegte reduzierte Bauprojekt für die Neuanlage der Kantonsstrasse Arisdorf-Olsberg in Arisdorf, vom Gebiet "Bredlitz" bis Olsberg, mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 713 000.-- wird genehmigt.

2. Vom Beitrag der Felderregulierung Arisdorf von Fr. 231 000.-- als aequivalente Kosten eines 3,5 m breiten Güterweges mit bituminöser Heissmischtragschicht wird Kenntnis genommen.

3. Der erforderliche Kredit von Fr. 713 000.-- wird bewilligt. Er geht zu Lasten des Baubudgets pro 1967, Rubrik 7200/68.

4. Gestützt auf § 2 des Gesetzes vom 29. November 1951 betreffend Abänderung des § 8 des Gesetzes über das Strassenwesen wird der Beitrag der Gemeinde Arisdorf aufgrund einer finanziellen Leistungsfähigkeit von

56,50 % und einem Verkehrsinteresse von 15 % auf 8,475 % von Fr. 482 000.— oder ca. Fr. 40 850.— festgesetzt.

Der definitive Gemeindebeitrag wird aufgrund der Bauabrechnung berechnet.

5. Die nachstehend aufgeführten generellen Bau- und Strassenlinienpläne:

 a) Situation M. 1:1000 Reg. Nr. 1030-1, Inventar-Nr. 162 Kantonsstrasse Arisdorf-Olsberg
 b) Situation M. 1:500 Reg. Nr. 1030-2, Inventar-Nr. 162 Kantonsstrasse Arisdorf-Olsberg in Arisdorf
 c) Situation M. 1:500 Reg. Nr. 956-1 A, Inventar-Nr. 163 Anschluss der Olsbergerstrasse an die Umfahrungsstrasse,

 werden genehmigt und die Baulinien gemäss § 60 des kantonalen Baugesetzes festgesetzt.

6. Das für die reduzierte Neuanlage notwendige Areal liegt innerhalb des Perimeters und wird im Zuge der Felderregulierung ausgeschieden, wobei das Areal der bestehenden Kantonsstrasse eingeworfen wird.

7. Die Projektpläne sowie die sub. Abschnitt 5 a-c aufgeführten Bau- und Strassenlinienpläne werden gemäss § 40 des Gesetzes über die Enteignung vom 19. Juni 1950 und § 69 des Gesetzes über das Bauwesen vom 15. Mai 1941 während 30 Tagen auf der Gemeindekanzlei Arisdorf öffentlich aufgelegt.

Der 2. Landschreiber: